

Aktenzeichen: 2 AZN 628/83

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Beschluß vom 2. April 1984

- 2 AZN 628/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 11. Januar 1983

Siegen

- 3 Ca 1698/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 2. September 1983

Hamm

- 5 Sa 312/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz und Grundsatz

Gesetz: ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz, § 72 a Grundsatz

Leitsätze:

K e i n e



2 AZN 628/83

5 Sa 312/83 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 2. April
1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom
2. September 1983 - 5 Sa 312/83 - wird
als unzulässig verworfen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

I. Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung
der Revision ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich
vorgeschriebenen Form begründet worden ist.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufochtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, -136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

2. Diesen Anforderungen genügt die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde im vorliegenden Fall nicht, weil sie die Voraussetzungen des § 72 a Abs. 1 ArbGG verkennt.

a) Mit der "Auslegung eines Tarifvertrages" in § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG ist allein die fallübergreifende, abstrakte Interpretation der zur Tarifierstellung notwendigen Rechtsbegriffe gemeint (vgl. BAG 32, 203; BAG 32, 228 und BAG Beschluß vom 23. Januar 1980 - 4 AZN 95/79 -, AP Nr. 1, 2 und 4 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Daher gehört es in den Fällen des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG zur Darlegungslast des Beschwerdeführers (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), daß er die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Tarifierstellung als solche angreift. Der Beschwerdeführer muß im einzelnen den tariflichen Rechtsbegriff oder diejenigen tariflichen Rechtsbegriffe bezeichnen, dessen bzw. deren falsche Anwendung durch das Landesarbeitsgericht er rügen will.

Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers betrifft der Streit der Parteien nicht die Auslegung eines tariflichen Rechtsbegriffs, sondern die Auslegung des Begriffs des sachlichen Grundes in Nr. 1 der Protokollnotiz zu Nr. 1 SR 2 y BAT. Diese Tarifvorschrift verwendet zwar den Begriff "sachlicher Grund"; das genügt jedoch nicht, um diesen Begriff als tariflichen Rechtsbegriff zu qualifizieren. Um die "Auslegung eines Tarifvertrages" i.S. von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG handelt es sich nur dann, wenn die Tarifvertragsparteien selbst oder von ihnen in der umstrittenen Tarifnorm getroffenen Regelung normativen Charakter verliehen haben oder wenn sie zwar eine außertarifliche normative Regelung übernommen haben, sie aber in einem bestimmten tariflichen Sinne verstanden wissen wollen (vgl. BAG Beschluß vom 16. Januar 1980 - 4 AZN 87/79 - AP Nr. 3 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz; BAG 35, 185 = AP Nr. 17 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Bei dem Begriff des sachlichen Grundes in der Protokollnotiz zu Nr. 1 SR 2 y BAT handelt es sich aber nicht um einen von den Tarifvertragsparteien geschaffenen und als solchen auszulegenden tariflichen Rechtsbegriff. Vielmehr haben die

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Tarifvertragsparteien diesen von der Rechtsprechung entwickelten außertariflichen Begriff übernommen, ohne ihm einen besonderen tariflichen Sinn zu geben. Damit betrifft der vorliegende Rechtsstreit nicht die "Auslegung eines Tarifvertrages" i.S. von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG. Ob hingegen, wie der Beschwerdeführer meint, die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Begriff des sachlichen Grundes im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rundfunkfreiheit "einer Ergänzung bedarf", vermag nach den in § 72 a ArbGG genannten gesetzlichen Voraussetzungen die Zulassung der Revision nicht zu begründen. Vermeintliche Grundrechtsverletzungen, die sich aus dem anzufechtenden Urteil ergeben sollen, sind vom Beschwerdeführer durch Verfassungsbeschwerde und nicht durch die Nichtzulassungsbeschwerde zu verfolgen (vgl. BAG Beschluß vom 12. Dezember 1979 - 3 AZN 84/79 - AP Nr. 4 zu § 72 a ArbGG 1979).

b) Der Beschwerdeführer hat auch keine Divergenz dargelegt. Entgegen seiner Ansicht hat das Berufungsgericht in den Entscheidungsgründen des anzufechtenden Urteils (vgl. dort S. 7) gem. § 543 ZPO nur auf die "Ausführungen im Urteil des Arbeitsgerichts über die von der Rechtsprechung zur Frage der Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge entwickelten Grundsätze" verwiesen, nicht jedoch auf den übrigen Inhalt der erstinstanzlichen Entscheidung. Soweit der Beschwerdeführer deshalb versucht, aus der Einzelfallwürdigung des Arbeitsgerichts einen Rechtssatz herauszulesen, scheitert die Darlegung einer Divergenz bereits an der fehlenden Inbezugnahme der entsprechenden Passagen im Berufungsurteil.

An der gesetzesgemäßen Darlegung einer Divergenz fehlt es aber auch, soweit der Beschwerdeführer auf Ausführungen im anzufechtenden Urteil verweist. Entgegen seiner Auffassung hat das Berufungsgericht nicht darauf abgestellt, daß die Habilitation nicht der ausschließliche Zweck des Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien gewesen sei. Das Landesarbeitsgericht ist vielmehr, ausgehend von der vom Beschwerdeführer angezogenen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, zu dem Ergebnis gekommen, im vorliegenden Fall habe es gerade an einer speziellen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Fort- und Weiterbildung gefehlt. Ob diese Würdigung des Landesarbeitsgerichts auch in der Sache zutreffend ist und ob das Landesarbeitsgericht die von ihm in Bezug genommenen Rechtssätze des Bundesarbeitsgerichts auch richtig angewandt hat, ist hingegen nicht Gegenstand der Überprüfung im Beschwerdeverfahren, sondern könnte erst im Rahmen einer bereits zugelassenen Revision vom Senat geprüft werden.

Allein die Rüge fehlerhafter bzw. unterlassener Rechtsanwendung beinhaltet schließlich der Vorwurf, das Landesarbeitsgericht habe einen vom Beschwerdeführer aus der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 19. August 1981 - 7 AZR 252/79 - (BAG 36, 171 = AP Nr. 60 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag) zitierten Rechtssatz nicht "beachtet", den der Beschwerdeführer wiederum mit einzelfallbezogenen Ausführungen aus dem anzufechtenden Urteil zu belegen versucht. Entgegen seiner Meinung reicht jedoch die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde gerade nicht aus, weil dadurch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung nicht gefährdet ist (vgl. die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

II. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher gem. § 72 a Abs. 5 ArbGG mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

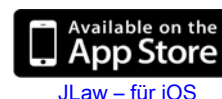
Hillebrecht

Dr. Röhsler

Dr. Weller



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)